



## Satzung des Pferdesportvereins Reitclub Wolfhof Schönaich e.V.

### § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der am 05. September 2005 gegründete Reitclub Wolfhof Schönaich e.V. hat seinen Sitz in Schönaich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter der Registernummer VR241679 eingetragen. Die Farben des Vereins sind marineblau-gold, das Vereinswappen sind drei Pferdeköpfe und der Zusatz Reitclub Wolfhof Schönaich e.V.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und durch den Württembergischen Pferdesportverband e.V. (WPSV)(Regionalverband) Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).

### §2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitclub Wolfhof Schönaich e.V. bezweckt:
  - 1.1. die Förderung des Sports insbesondere bei der Jugend durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
  - 1.2. die Ausbildung der Mitglieder in allen Pferdesportdisziplinen und in Pferdehaltung- und pflege.
  - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
  - 1.4. die Förderung des therapeutischen Reitens.
  - 1.5. die Beachtung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
  - 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
  - 1.7. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Württembergischen Pferdesportverband e.V.
  - 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 23a EstG beschließen.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Jahresturnierlizenzen werden nur an Einsteller auf dem Wolfhof und deren Reitbeteiligungen vergeben. Der Vorstand behält sich vor, im Einzelfall Ausnahmen zu erlauben.  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich und muss nicht begründet werden. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.  
Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach den BDSG.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Pferdesportkreises, des



Regionalverbandes (WPSV), des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

5. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet pro Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden abzuleisten. Diese sind auf eine Arbeitsstundenkarte einzutragen und durch ein Vorstandsmitglied abzuzeichnen. Bei Nichterfüllung ist eine Gegenleistung von 15,00 Euro pro Arbeitsstunde zu erbringen. Die genauen Vorgaben liegen den Arbeitsstundenkarten in Kopie bei.

#### §3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
  - 1.2. den Pferden ausreichen Bewegung zu ermöglichen.
  - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

#### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - 3.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
  - 3.2. gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt.
  - 3.3. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.



Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

#### §5 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - 5.1. auf Beschluss des Vorstandes Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen bzw. diese finanziell auszugleichen.
  - 5.2. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

#### §6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung und
- Der Vorstand

#### §7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschließt.



5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der/dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Die Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

#### §8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von Kassen- und Rechnungsprüfern (für das nächste Jahr)
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und §7 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

#### §9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
  - der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Schatzmeister/in
  - der/die Schriftführer/in
  - bis zu drei weitere Mitglieder (Beisitzer)
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während



seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### §10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands

- die amtlichen Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummern) zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind.
- die Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummern) des WPSV (Regionalverbandes) zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

#### §11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband (LV), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 05. September 2005 in Schönaich von der Gründungsversammlung beschlossen.

Zuletzt geändert am 15. März 2017